

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: Monatlich 5 Mark. Einzelne Nummern 20 Pfennig.  
Vertrieb: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574  
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486. — Stadtgeschäftsamt Dresden Nr. 140.

Aufklärungen: Die 32 mm breite Grundzeile ober deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Einheitsaufklärungen auf Familien- und Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitungsbücher: Landtags-Beilage. Beiträge der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturrentenbank. Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt. Berlausitze von Holzplanten auf den Staatsforstrevieren.

Berantwortlich für die Redaktion: Hauptchristleiter Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 294

Dresden, Donnerstag, 20. Dezember

1923

## Das verfassungswidrige Wahlverbot.

### Entscheidung des Reichsausschusses des Reichstages.

Berlin, 20. Dezember.

Auf Antrag des Abg. Dittmann beschloß sich der Reichsausschuss des Reichstages gestern mit der Verordnung des sächsischen Militärbeauftragten, durch welche die Bestellung von Wahlvorschlägen der verbotenen Parteien für die sächsischen Gemeindewahlen unterstellt wurde. Bei Beginn der Beratung wurde festgestellt, daß die Verordnung zurückgezogen sei. Trotzdem verlangte Abg. Radbruch, daß der Ausschuss mit jener Verordnung beschäftige, um die Verfassungswidrigkeit festzustellen. Die Verordnung verstoße offenbar gegen die in der Verfassung garantierte Wahlfreiheit. Es müsse festgestellt werden, wie der Reichstag und wie die Reichsregierung darüber denken. Der Vorsitzende Spahn erwiderte, daß nach der Zurückziehung der Verordnung, die Sache doch erledigt wäre. Abg. Rosenfeld widersprach dieser Aussöhnung und erachtete es für notwendig, daß der Reichstag die Verfassungswidrigkeit der sächsischen Verordnung ausspreche, um den Militärbeauftragten in seine Schranken zu welsen. Das sei um so notwendiger, als noch heute der Beschluss vom 1916 auf die Schlußgefangenen angewendet, nicht ausgeführt sei, und läßt neue und grundlose Verhaftungen vorgenommen werden zu deren eingehender Beurteilung eine besondere Erhöhung des Reichsausschusses erforderlich sei. Die Abg. Radbruch und Rosenfeld beantragten, daß der Reichsausschuss schließe:

„Die Verfassung des sächsischen Militärbeauftragten widersetzt sich der Reichsverfassung.“

Der Vertreter des Reichsministeriums des Innern, Staatssekretär Dr. Zweigert, erklärte, daß die Wahlfreiheit garantierende Artikel 125 der Reichsverfassung nicht zu den Bestimmungen gehöre, die, auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung, außer Kraft gesetzt werden könnten. Dazu äußerte Dr. Fischer (Dem.), daß die Erklärung der Regierung klipp und klar ausspreche, was in den sozialdemokratischen Anträgen verlangt werde, und ob einer Verhinderung nicht mehr bedürfe. Abg. Dittmann widersprach dem. Sogar unter dem Sozialistengesetz, durch das sozialdemokratische Organisationen verboten waren, seien neue Organisationen zur Betreibung von Wahlen zulässig gewesen. Das müsse auch jetzt möglich sein. Abg. Dittmann beantragte deshalb:

„Vom Tage der Ausschreibung der Wahlen bis zu ihrer Beendigung ist auch für die verbotenen Parteien und Organisationen die Gründung von Organisationen zur Betreibung von Wahlen zulässig.“

Abg. Schäffler (Dem.) bezeichnete die sächsische Verordnung als schweren Eingriff der Militärbehörde in das Verfassungsgesetz. Dieser Eingriff müsse als verfassungswidrig öffentlich gebrandmarkt werden. Es sei ungewöhnlich, Wahlvorschläge zurückzuweisen. Abg. Schäffler (Dem.) erhob Bedenken gegen die sofortige Beratung des Antrages Dittmann, da die Rechtslage von den Mitgliedern des Ausschusses erst nachgeprüft werden müsse.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Radbruch-Rosenfeld,

die Verfassungswidrigkeit der Verordnung des sächsischen Militärbeauftragten festzustellen, mit 10 Stimmen angenommen. Gegen den Antrag stimmte niemand, sogar die Deutschen-Nationalen wagten das nicht, sie enthielten sich der Abstimmung. Auf Befragen des Abg. Rosenfeld teilte Staatssekretär Dr. Zweigert mit, daß die Verordnung über die Anwendung des Schlußgesetzes auf die Schlußgefangenen in den nächsten Tagen erscheinen

werde. — Zur Beratung des Antrags Dittmann wird der Ausschuss am Sonnabend noch einmal zusammenkommen.

Bei der Beratung im Reichsausschuss des Reichstages über die Eingriffe des Generals Müller in das Gemeindewahlrecht in Sachsen hat, nach Zeitungsmeldungen, das Reichsinnenministerium erklärt:

1. Das Verbot der Aufstellung kommunistischer Wahlvorschläge wurde dadurch veranlaßt, daß die sächsische Regierung gegen die nationalsozialistische Partei Maßnahmen ergreift hatte, die auf ein Verbot der Aufstellung von Wahlvorschlägen hinausliefen.
2. Nachdem die sächsische Regierung erklärt hat, daß sie der Aufstellung von nationalsozialistischen Wahlvorschlägen kein Hindernis in den Weg legt, ist die unmittelbare Veranlassung für das Verbot wegfallen.“

Der sächsische Innenminister Liebmann hat in einem Schreiben vom 20. Dezember den Reichsinnenminister Dr. Schäffer darauf aufmerksam gemacht, daß falls diese Meldungen den Tatsachen entsprechen, die Erklärungen, die das Reichsinnenministerium dem Reichsausschuss des Reichstags abgegeben hat, auf Wahrheit beruhen.

Die sächsische Regierung habe niemals daran gedacht, bei den bevorstehenden Gemeindewahlen irgendwelche Maßnahmen gegen die nationalsozialistische Partei zu ergreifen. Da sie niemals ein Verbot der Wahlvorschläge der nationalsozialistischen Partei erwogen habe, war sie auch niemals in der Lage, zu erklären, daß sie der Aufstellung von nationalsozialistischen Wahlvorschlägen kein Hindernis in den Weg legen wolle. Wer das Gegenteil behauptet, sage die Wahrheit.

## Die Gründung der rheinischen Notenbank.

Beratungen des Reichskabinetts.

Berlin, 20. Dezember.

Das Reichskabinett erklärte sich in seiner letzten Sitzung mit gewissenändernden Vorschlägen des Fünzehnerausschusses des Reichstages in der zweiten Stenoverordnung einverstanden, während eine Anzahl weiterer Beschlüsse und Anregungen des Ausschusses keine Zustimmung fanden.

Einigend wurde die Frage der Versicherungsfürsprüfung der Reichseisenbahnen beraten und beschlossen, in Verhandlungen mit den Ländern einzutreten.

Das Kabinett hat ferner in Aussicht genommen, sich mit der Gründung der rheinisch-westfälischen Notenbank einverstanden zu erklären, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die in den letzten Tagen mit Vertretern der rheinischen Banken erörtert wurden. Nachdem in diesen Verhandlungen gewonnenen Eindruck nimmt die Reichsregierung an, daß über diese von ihr gestellten Bedingungen eine Einigung erzielt wird.

## Die Arbeitszeitverordnung vor dem Fünzehnerausschuk.

Berlin, 20. Dezember.

Im Fünzehnerausschuss des Reichstages wurde gestern die Arbeitszeitverordnung beraten, die, nach den Ausführungen des Reichsinnenministers, keine definitive Regelung der Arbeitszeit bringen soll, sondern nur eine vorläufige Maßnahme darstellt. Ein Antrag, der angenommen wurde, legt der Regierung nahe, eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch die Gewerbeaufsichtsbeamten nur zuzulassen, „im Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung und Verbesserung der Gütererzeugung“, daß „aus allgemein wirtschaftlichen Gründen“. Aufrechterhalten bleibt die Bestimmung der Vermögensbildung überordnung, wonach vom schriftlichen Arbeitsvertrag abgewichen werden kann, wenn Arbeiten im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.

## Kahr wird nachgeprüft!

München, 19. Dezember.

Der Landtag nahm einen Antrag Junge (Bayer. Sp.) an, der allgemein eine umgehende Überprüfung der Verordnungen des Generalstaatskommisariats v. Kahr auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet verlangt. Im Laufe der Aussprache wurde von verschiedenen Seiten lebhafte Kritik an den wirtschaftlichen Maßnahmen des Generalstaatskommisariats geübt.

Wie die „Münchener Post“ mitteilt, ist die bayrische sozialdemokratische „Fränkische Volksstimme“ vom 14. Dezember wegen einer Kritik, die eine Erklärung des Reichsstandes des Generals Ludendorff enthält, beschlagen worden.

Die Notverordnung der Reichsregierung zur Regelung der Arbeitszeit soll, wie verlautet, grundsätzlich die Arbeitszeit-Arbeitszeit beibehalten und lediglich eine Reihe von Maßnahmen vornehmen, bei denen, auf dem Wege juristischer Vereinbarung oder geschichtlicher Anerkennung, eine längere Arbeitszeit zugelassen wird. Eine längere Arbeitszeit soll vor allem zugelassen werden für die Gewerbebetriebe, bei denen regelmäßige Arbeitsbereitschaft in größerem Umfang vorliegt. Die Verlängerung der Arbeitszeit kann entweder durch Tarifvertrag oder, nach Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch den Reichsarbeits-